Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 31 **Memmingen, 30. Oktober 2026** **68. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
28.10.2026	Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 237/0 der Gemarkung Amendingen zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 237/0 der Gemarkung Amendingen	Seite 237

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 237/0 der Gemarkung Amendingen zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 237/0 der Gemarkung Amendingen

vom 28.10.2026

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 237/0 der Gemarkung Amendingen für die Kühlung und Heizung des Ersatzneubaus des Klinikums Memmingen sowie des Bezirkskrankenhauses und für das Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf demselben Grundstück, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 28.10.2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister